



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

11/SN-259/ME

Wien, am 23. September 1986
GZ. 119/86, M.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

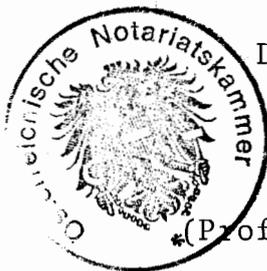
Betrifft	GESZENTWURF
Z.	79 -GE/9.86
Datum:	1. OKT. 1986
Verteilt	1.10.86 je

H. Bauer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt GZ. 7023/61-I 2/86 des Bundesministeriums für Justiz

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen



Der Präsident:

[Handwritten signature]

(Prof. Dr. Kurt Wagner)

**Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R**

Wien, am 23. September 1986
GZ. 119/86, M.

An das
Bundesministerium für
Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Betreff: Entwurf eines Produkthaftungsgesetzes
GZ 7023/61-I 2/86

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übersendung des Entwurfes eines Produkthaftungsgesetzes samt Erläuterungen und beehrt sich, dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Hervorgerufen durch die sowohl in Juristenkreisen als auch in der interessierten Öffentlichkeit immer häufiger als reformbedürftig empfundenen österreichischen Rechtslage, ist der Zeitpunkt der Neugestaltung der Produkthaftung vor allem im Hinblick auf die Verabschiedung der Richtlinien des Rates der EG günstig gewählt. Die Absicht des österreichischen Gesetzgebers, sich auf dem Gebiet der Produkthaftung an die Rechtsentwicklung in Westeuropa anzulehnen, ist grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere, da mit dem vorliegenden Entwurf der Versuchung widerstanden wurde, die EG-Richtlinie unverändert in die österreichische Rechtsordnung zu übernehmen (z. B. Ausschaltung der Haftung für Entwicklungsrisiken, Einbeziehung von Sachschäden).

Der Entschluß, die verschuldensunabhängige Haftung auf dem Sektor fehlerhafter Produkte in das ABGB. einzubauen darf den Vorteil für sich in Anspruch nehmen, daß hinsichtlich des Umfanges der

Ersatzleistungen die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen herangezogen werden können, dürfte jedoch andererseits dogmatisch einige Probleme aufwerfen. Andeutungsweise sei in diesem Zusammenhang auf die schon jetzt bestehenden Widersprüche zwischen der "klassischen" Verschuldenshaftung und dem Haftungsprivileg des Wegehalters verwiesen, die durch die Einführung der vom Verschulden losgelösten Herstellerhaftung noch krasser zu Tage treten werden, da einmal das Schutzbedürfnis des Schädigers, das andere Mal jenes des Opfers im Vordergrund der Reform stand bzw. steht.

Fraglich scheint die rechtspolitische Notwendigkeit, sämtliche gewerbsmäßig hergestellten und in den Verkehr gebrachten Waren in den Regelungsbereich dieser strengen Haftung einzubeziehen. Für handwerkliche Produkte sollte eine haftungsrechtliche Sonderbehandlung entbehrlich sein, denn diese tragen wohl kaum zu einem erhöhten Risiko wie die industrielle Massenproduktion bei.

Wenig überzeugend scheint auch die Einführung der Haftungshöchstgrenze im Kernbereich der Produkthaftung. Da einerseits nach ABGB sowohl für Personen- als auch für Sachschäden unbegrenzt gehaftet wird, andererseits durch die Höhe der Haftungsgrenze in Wirklichkeit eine nahezu unbegrenzte Haftung erreicht wird, würde durch eine Eliminierung dieser Bestimmung für den Geschädigten keine Schlechterstellung seiner Position eintreten.

Daher wird vorgeschlagen, im § 1322 b Satz 2 vor dem Begriff "landwirtschaftliche Naturprodukte" die Wortfolge "handwerkliche Produkte" einzufügen und § 1322 b Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Im Sinne Ihres Schreibens vom 6. Juni 1986 ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)